

gerichtet<sup>1</sup> einen Eid, „daß sie weder einen Staatsschuldchein noch irgend ein anderes Staatsschuld-Document über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen“. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ihrerseits steht unter der fortlaufenden Aufsicht der Staatsschuldenkommission. Diese besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtages, welche mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre gewählt sind, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

Bereits im Jahre 1867 war dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes vorgelegt, welcher dem oben erwähnten Gesetze vom 24. Februar 1850 entsprach. Der Reichstag fügte nachstehende Bestimmung hinzu: „Erheben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldensystems, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbstständig verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Stellenbestimmung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldenkommission beauftragen.“ Wegen dieser Hinzufügung lehnten die verbandeten Regierungen nunmehr den Entwurf ab. Eine endgültige Regelung der Reichsschuldenverwaltung fehlt noch. Einstweilen erfolgt diese Regelung gemäß dem Gesetze, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihen, vom 19. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 339). Darin wird bestimmt, daß bis zum Erlasse eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung die Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Bundesschulden verbundenen Geschäfte der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von dieser nach Maßgabe des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (S.-S. 1850, S. 57) geführt wird. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch darauf, daß eine Contertirung der Reichsschuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werde.

Die oberste Leitung der Reichsschuldenverwaltung steht dem Reichskanzler zu. Soweit dies mit der der Hauptverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Der Direktor darf nicht preussischer Minister oder Reichskanzler oder Staatssekretär des Reichsschatzamts sein. Der Direktor und die übrigen Mitglieder der Hauptverwaltung haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 ihnen auferlegte Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte, welche in Preußen die Staatsschuldenkommission hat, werden im Reiche von einer Reichsschuldenkommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten des Rechnungshofes für das Deutsche Reich besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag auf drei Jahre. Dem Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundesrathsausschusses für das Rechnungswesen, d. h. ein von Preußen ernanntes Mitglied, oder bei dessen Verhinderung ein anderes dem Bundesrath angehöriges Mitglied der Kommission. Die Reichsschuldenkommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preussischen Staatsschuldenkommission gegenüber dem preussischen Landtage obliegen. Sie hat daher u. A. alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstage über ihre Thätigkeit Bericht

<sup>1</sup> Gesetz vom 29. Januar 1879 (S.-S. 1879, S. 10).